

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen.

(Regierungsratsbeschluß vom 5. August 1921.)

A. Allgemeines.

Der Unterricht schließt sich an die Vorbildung an, welche in den drei Jahreskursen der thurgauischen Sekundarschule erworben wird. Er hat den Zweck, den Schülern denjenigen Grad von allgemeiner Bildung zu vermitteln, der an andern schweizerischen Mittelschulen gefordert wird, und sie gleichzeitig zur Ausübung des Lehrerberufes an thurgauischen Primarschulen vorzubereiten. Die eigentliche Berufsbildung fällt vorwiegend in die zweite Hälfte der Seminarzeit.

Der Unterricht ist in allen Fächern so zu erteilen, daß er dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entspricht und die Schüler zu selbständigem Denken und Arbeiten befähigt. Es handelt sich nicht darum, ein Stoffgebiet lückenlos zu behandeln, wohl aber darum, auf anregende Weise in dasselbe einzuführen und das Interesse an seinen Problemen und ihrer Lösung zu wecken. Für die Stoffauswahl im einzelnen ist die geistige Entwicklung der Schüler in erster Linie maßgebend. Das bloße Mitteilen von Wissensstoff und die gedächtnismäßige Aneignung desselben muß auf das wirklich Notwendige beschränkt bleiben. Um so ausgiebiger soll die Selbstbetätigung der Lernenden zu ihrem Rechte kommen. Es ist daher den Schülern so viel als möglich Gelegenheit zu geben, daß sie das, was ihr Wissen zu bereichern geeignet ist, durch praktische Versuche erproben, durch eigene Tätigkeit sich erarbeiten oder durch Lektüre sich aneignen.

Das Recht der Selbstbestimmung, auf dem die Selbsterziehung beruht, ist den Seminaristen auch im Unterricht in geeigneter Weise einzuräumen durch eine gewisse Freiheit in der Stoffauswahl, durch die freigewählten Fächer und durch die Gewährung eines hinreichenden Maßes von verfügbarer Zeit. Für Exkursionen und für Übungen im Freien sind Nachmittagsstunden freizuhalten.

Der Stundenplan ist so einzurichten, daß die Vormittagsstunden wohl ausgenutzt und, soweit es angeht, mit Fächern ausgefüllt werden, welche vorwiegend Denkarbeit beanspruchen. Unterrichtsstunden, welche vor allem die Einübung von Fertigkeiten bezwecken, sind mehr auf den Nachmittag zu verlegen, auf den Vormittag nur insofern, als sie eine wohltuende Abwechslung gewähren. Die Dauer

der einzelnen Unterrichtsstunde bleibt im allgemeinen auf 40 Minuten beschränkt.

In der Durchführung des Lehrplanes ist alles zu vermeiden, was die Gesundheit der Seminaristen gefährden könnte, dagegen alles gebührend zu berücksichtigen, was ihrer körperlichen und geistigen Ausbildung dienlich ist, ihre sittlich-religiösen Gefühle kräftigt, ihre Selbständigkeit fördert und sie zur Erfüllung ihres Lebensberufes tüchtig macht.

B. Obligatorische Fächer.

Pädagogik.

a) Psychologie.

III. Klasse. 4 Stunden.

Einführung in das Verständnis der *psychischen Vorgänge* auf Grund einfacher Versuche und mit Herbeiziehung der gesicherten Ergebnisse experimenteller Forschung. Eingehendere Behandlung derjenigen Gebiete, welche sich zur Anwendung auf Unterricht und Erziehung vorzugsweise eignen.

Grundzüge der Logik. Ausgewählte Kapitel aus der Kinderforschung. Krankheitszustände im kindlichen Seelenleben und ihre Anzeichen.

b) Pädagogik.

IV. Klasse. 5 Stunden.

Allgemeine Theorie der *Erziehung und des Unterrichts* zur Ermöglichung eines tieferen Einblickes in die Ziele und Aufgaben der Erziehung und einer bewußten Anwendung ihrer vielseitigen Mittel, Begründung des Lehrplans und der verschiedenen Methoden der Stoffbehandlung. Psychologische Würdigung des Standpunktes des Kindes. Einfluß der Person des Lehrers. Individual- und Sozialpädagogik.

Geschichtliche Entwicklung des Bildungsideals von Comenius bis zur Gegenwart auf Grund der Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den Werken der bedeutendsten Pädagogen. Anleitung zum selbständigen Studium pädagogischer Schriften.

Schulkunde, insbesondere Kenntnis des thurgauischen Schulwesens.

c) Spezielle Methodik.

III. Klasse. 1 Stunde.

Einführung in sämtliche Fächer des *Primarschulunterrichts* als Vorbereitung auf die praktischen Lehrübungen. Darstellung der besonderen Aufgabe jedes einzelnen Faches; Auswahl und Anordnung der Stoffe, Lehrverfahren, Lehrmittel und Literatur. Einzelne Stunden können zu gemeinsamen Besuchen der Übungsschulen verwendet werden.

IV. Klasse. 2 Stunden.

Beendigung der *Methodik* der einzelnen Unterrichtsfächer. Diskussionen über Fragen der Schulpraxis im Anschluß an die Lehrübungen.

d) Lehrübungen.

IV. Klasse.

Je nach dem Bestand der Klasse werden wöchentlich ein bis drei Seminaristen von den Unterrichtsstunden im Seminar befreit, um während dieser Zeit in den beiden Abteilungen der Übungsschule in die Unterrichtserteilung und Schulleitung eingeführt zu werden. Jeder Seminarist der IV. Klasse soll auf diese Weise im ganzen während drei bis vier Wochen die Übungsschule besuchen können. Der Besuch der Übungsschule darf in der Regel nicht über Ende Januar ausgedehnt werden. — Einmal wöchentlich besucht die IV. Klasse gemeinsam die Übungsschulen im zweiten Teil eines Vormittags, um Musterlektionen der Lehrer oder Lehrproben einzelner Seminaristen anzuhören.

Religion.

a) Für Protestanten.

I. Klasse. 2 Stunden.

Religionsgeschichte Israels. Einführung in das zeitgeschichtliche Verständnis der Schriften des Alten Testaments mit Berücksichtigung der Ergebnisse der religionsgeschichtlichen Forschung. Darstellung der Entwicklung der israelitischen Religion als Vorbereitung für das Verständnis des Christentums.

II. Klasse. 2 Stunden.

Die Entstehungsgeschichte des Christentums. Die Schriften des Neuen Testaments als Quellen für das Leben und die Lehre Jesu. Die Grundzüge der Lehre Jesu und ihre Ausgestaltung in der Urgemeinde.

III. Klasse. 1 Stunde.

Die Geschichte des Christentums, insbesondere die Geschichte des Protestantismus von seiner Entstehung bis heute. Lektüre geeigneter Abschnitte aus Quellenschriften. Orientierung über die wichtigsten Fragen des religiösen Lebens der Gegenwart.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Allgemeine Religionsgeschichte. Kurze Darstellung einiger außerchristlichen Religionen und ihre Vergleichung mit dem Christentum.

b) Für Katholiken.

Allgemeines. Vervollständigung der im Religionsunterricht der Primar- und Sekundarschule gewonnenen religiösen Kenntnisse. Festigung der sittlichen Grundsätze. Praktische Winke für die Erziehung der Jugend zu sittlich-religiösem Denken und Handeln.

I. Klasse. 2 Stunden.

Repetitionen aus dem Alten Testament. Politische und religiöse Zustände in Palästina zur Zeit Christi.

II. Klasse. 2 Stunden.

Neues Testament. Christus als Messias und Gottessohn. Die Kirche. Das Kirchenjahr.

III. Klasse. 1 Stunde.

Kirchengeschichte.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Apologetische Behandlung der Zeitirrtümer.

Deutsch.

I. Klasse. 6 Stunden.

Lektüre ausgewählter Lesestücke verbunden mit Belehrung über die Lautwerkzeuge und die Aussprache des Hochdeutschen. — Mündliche und schriftliche *Übungen zur Förderung der Sprachfertigkeit*: Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhaltes, Briefe, kleine Vorträge. — *Sprachlehre*: Die Wortarten, das Wichtigste aus der Satzlehre, insbesondere Herkunft und Bedeutung der in der Sprachlehre üblichen Fachausdrücke; Orthographie und Interpunktion.

II. Klasse. 5 Stunden.

Lektüre von Proben deutscher Dichtung in Prosa und in Versen; eingehende Besprechung eines Epos oder eines leichteren Dramas. — *Aufsätze* wie in der I. Klasse, dazu Charakteristiken und leichtere Abhandlungen, Referate über Privatlektüre, Erlebnisse und Beobachtungen. — *Sprachlehre*: Das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache. Die Erscheinungen des Sprachlebens im Zusammenhang mit Laut- und Wortbildungslehre. Historisches Erfassen der Wortbiegung und des Satzbaues unter Hinweis auf die Mundart. Der Bedeutungswandel.

III. Klasse. 4 Stunden.

Lektüre: Auswahl aus der lyrischen und epischen Poesie der ersten Blütezeit der deutschen Literatur (Proben aus dem Nibelungenlied und den Gedichten Walthers von der Vogelweide in mittelhochdeutscher Sprache). Volkstümliche Stoffe (Märchen und Volkslieder). Meisterdramen der zweiten Blütezeit (Lessing, Goethe und Schiller). — *Aufsätze*: Charakteristiken und Abhandlungen. Referate wie in der II. Klasse. — *Sprachlehre*: Übersicht über die Geschichte der deutschen Sprache unter Hinweis auf das in der Mundart Erhaltene. Stillehre im Zusammenhang mit Lektüre und Aufsatz.

IV. Klasse. 5 Stunden.

Literaturkunde: Goethe. Auswahl aus der Literatur des XIX. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der großen schweizerischen Dichter. Jugendschriften. Im Anschluß an die Lektüre das Wichtigste aus der Poetik. — *Sprachlehre*: Übersicht über

die behandelten Erscheinungen des Sprachlebens. — *Aufsätze* wie in der III. Klasse. Vorträge.

In allen Klassen soll das *Ziel des Unterrichtes* sein: Sprachfertigkeit, sorgfältige Aussprache auf Grund von Rezitationsübungen, Verständnis für das Sprachleben, insbesondere für das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache, durch umfassende Lektüre erarbeitete Kenntnis der deutschen Dichtung, Einblick in den Zusammenhang der Literatur mit der gesamten Kultur.

Französisch.

I. Klasse. 3 Stunden.

Auf Anschauung gegründete *Sprechübungen*. *Lektüre* leichter Erzählungen und Gedichte. Phonetik. Repetition der *Formenlehre*, insbesondere der Konjugation. Schriftliche Arbeiten.

II. Klasse. 3 Stunden.

Lektüre wie in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen: Auswahl aus Töpffer, Erckmann-Chatrion, Malot u. a. — *Konversationsübungen*: Besprechung von Bildern und von Ereignissen des täglichen Lebens. Wichtige Kapitel der *Syntax*. Schriftliche Übungen.

III. Klasse. 3 Stunden.

Lektüre geeigneter Proben aus den Werken neuerer Schriftsteller: V. Hugo, A. Daudet, A. Theuriet, P. Loti, Guy de Maupassant u. a. — Abschluß der *Syntax*. Repetition der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse. 2 Stunden.

Auswahl aus der *modernen Literatur* mit Berücksichtigung der Schriftsteller der französischen Schweiz. Pflege der Umgangssprache.

Allgemeines: Das Hauptgewicht ist auf die Umgangssprache zu legen, damit die Schüler sich einen im täglichen Leben verwendbaren Wortschatz aneignen. Die *Lektüre* soll einen Einblick in die Eigenart französischer Kultur vermitteln.

Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden.

Schweizergeschichte. Urgeschichte der Schweiz. Voreidgenössische Geschichte bis 1291 in kurzer Zusammenfassung. Politische und Kulturgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zu deren Zusammenbruch im Jahre 1798.

II. Klasse. 3 Stunden.

Einführung in die *Geschichtswissenschaft* und ihre Hilfswissenschaften. Geschichte des Altertums mit besonderer Berücksichtigung der Griechen und Römer. Untergang des römischen Weltreiches und Entstehung neuer Staaten. Christentum und Islam. Das Frankenreich und sein Zerfall. Zeitalter der Kreuzzüge.

III. Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte. Ausgewählte Abschnitte der Weltgeschichte vom Zeitalter der Kreuzzüge bis zur französischen Revolution, bei einläßlicher Behandlung derjenigen Ereignisse und Erscheinungen, welche auch noch für die Gegenwart von Bedeutung sind.

IV. Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine und Schweizer Geschichte. Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Über Geschichtsschreibung und ihre hervorragendsten Vertreter.

Für die Anordnung und Durcharbeitung des Lehrstoffes soll nicht zeitliche Aufeinanderfolge unbedingt maßgebend sein, sondern es können verwandte Erscheinungen im Völkerleben verschiedener Zeiten im Zusammenhang behandelt werden. Der Unterricht ist zu beleben und zu fördern durch gemeinsames Lesen wichtiger Quellen der Geschichte, durch Vortrag von Schülerarbeiten und durch Wanderungen nach geschichtlich bedeutsamen Stätten.

Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Geographie: Begriff und Einteilung der Geographie. Einführung in die Kartenkunde. — *Länderkunde:* Die Schweiz.

II. Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Geographie: Physikalische Geographie (Gliederung der Erdoberfläche, Lehre vom Festlande, vom Meere und von der Lufthülle). — *Länderkunde:* Der Erdteil Europa. Einläßliche Behandlung der Länder, welche für die Schweiz von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

III. Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Geographie: Pflanzen- und Tiergeographie in zusammenfassender Behandlung. Die wichtigsten Gebiete der Anthropogeographie (geographische Verbreitung der Menschenrassen, Siedlungskunde, Wirtschaftsgeographie, politische Geographie). — *Länderkunde:* Die fremden Erdteile.

IV. Klasse. 2 Stunden.

Astronomische Geographie: Orientierungen am Himmel nach Sternbildern und Sternkoordinaten. Das astronomische Dreieck. Gestalt der Erde. Geographische Ortsbestimmung. Lehre von den Kartenprojektionen. Über Vermessung und Kartierung der Schweiz. Größe und Bewegung der Erde. Der Mond. Zeitmaße und Kalender. Das Sonnensystem. Blick in den Bau des Universums.

Der Unterricht in astronomischer Geographie ist soweit immer möglich mit Übungen zu verbinden.

Anleitung zum Beobachten, Förderung des Kartenverständnisses und Nachweis der Wechselbeziehungen zwischen Landesnatur, Siedlung und wirtschaftlichen Verhältnissen sind Hauptaufgaben des

erdkundlichen Unterrichts. Übungen im geographischen Zeichnen und in der Anfertigung erdkundlicher Veranschaulichungsmittel sollen dem Lernenden Gelegenheit zu eigener Betätigung verschaffen.

Verfassungskunde und Volkswirtschaftslehre.

IV. Klasse. 2 Stunden.

a) *Verfassungskunde*. Wesen und Zweck des Staates. Staatsformen. Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen des Kantons Thurgau und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Gemeindehaushalt.

b) *Volkswirtschaftslehre*. Einführung in die Wirtschaftslehre. Die schweizerische Volkswirtschaft. Geschichte des Wirtschaftswesens und die Entwicklung wirtschaftlicher Lehren und Anschauungen.

Mathematik.

I. Klasse. 6 Stunden.

Arithmetik. 3 Stunden. Die Operationen erster und zweiter Stufe. Proportionalität und Proportion. Funktionen und Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Graphische Darstellungen. Potenzen mit ganzen Exponenten. Bürgerliches Rechnen.

Planimetrie. 3 Stunden. Abklärung der Grundbegriffe. Achsensymmetrie, Kongruenz, Parallelismus, Punktsymmetrie. Dreiecks-konstruktionen. Das allgemeine und die besonderen Vierecke. Die Vierecke. Gerade und Winkel am Kreis. Flächenmessung, -verwandlung und -teilung. Ähnlichkeit. Die regelmäßigen Vielecke und die Kreisberechnung. Praktische Übungen mit den einfachsten Feldmeßgeräten. Aufnahme von Grundstücken.

II. Klasse. 5 Stunden.

Arithmetik. 2 Stunden. Wurzeln. Potenzen und Wurzeln mit gebrochenen Exponenten. Begriff der irrationalen und komplexen Zahlen. Die Funktionen und Gleichungen zweiten Grades.

Stereometrie. 2 Stunden. Die gegenseitige Lage der Elemente im Raum. Symmetrie im Raume. Das Dreikant. Der allgemeine und die regelmäßigen Vielflächner. Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel. Ebene Schnitte. Kongruenz und Ähnlichkeit. Kugel und Kugeldreieck. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen.

Projektionslehre. 1 Stunde. Einige größere planimetrische Konstruktionsaufgaben. Darstellung der Elemente und einfacher Körper in einer Projektion, in schiefer Parallelprojektion und in Grund- und Aufriß. Darstellung der regelmäßigen Vielflächner.

III. Klasse. 5 Stunden.

Arithmetik. 2 Stunden. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Versicherungsrechnung.

Trigonometrie. 2 Stunden. Die Funktionen spitzer Winkel. Berechnung der Funktionen einiger spitzer Winkel. Beziehung zwischen

den Funktionen desselben Winkels. Auflösung der rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecke. Ableitung der Sätze zur Berechnung des schiefwinkligen Dreiecks. Die Verallgemeinerung der Definitionen und die Hauptsätze der Goniometrie. Praktische Übungen. Nivellieren. Winkelmessen mit Theodolit. Vermessungstechnische Aufgaben.

Projektionslehre. 1 Stunde. Ebene Schnitte von Körpern und ihre geometrische Verwandtschaft. Netzabwicklungen. Die Kegelschnitte.

IV. Klasse. 3 Stunden. (Für die Töchter fakultativ.)

Arithmetik und Geometrie. 2 Stunden. Die Elemente der analytischen Geometrie der Ebene. Wiederholungen aus dem Gesamtgebiet des behandelten Stoffes. Eingekleidete Aufgaben aus der praktischen Geometrie, Triangulation und Physik.

Projektionslehre. 1 Stunde. Durchdringungen, Schattenkonstruktionen. Perspektive.

Das Linearzeichnen findet im Geometrieunterricht Berücksichtigung durch Lösung von Konstruktionsaufgaben und Ausführung von Plänen, durch Übungen und Konstruktionen zur Projektionslehre, sowie durch Aufnahmen von einfachen Bau- und Maschinenteilen.

Naturwissenschaften.

I. Klasse. 5 Stunden.

Botanik. Sommer 3, Winter 2 Stunden. Sommer: Monographische Behandlung charakteristischer Vertreter der wichtigsten Phanerogamenfamilien. Wichtige einheimische und ausländische Nutzpflanzen. Übersicht des natürlichen Systems. Exkursionen. — Winter: Besprechung der wichtigsten Kryptogamenfamilien. Grundzüge der äußern und innern Morphologie des Pflanzenkörpers.

Zoologie. Sommer 2, Winter 3 Stunden. Die Veränderlichkeit der Art als Voraussetzung der Entwicklung. Organisation und Lebenserscheinungen wichtigster Vertreter der Protozoen und Metazoen.

II. Klasse. 7 Stunden.

Botanik. Sommer 1 Stunde. Bestimmungsübungen nach dem natürlichen System. Experimentelle Einführung in die Pflanzenphysiologie. Exkursionen.

Zoologie. 2 Stunden. Vergleichende Behandlung der Wirbeltiere.

Biologisches Praktikum. 2 Stunden. Einführung in den Gebrauch des Mikroskopes. Mikroskopisch-zoologische und -botanische Untersuchungen. Makroskopisch-zootomische Übungen.

Physik. 2 Stunden. a) Mechanik. Anwendung der allgemeinen Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung auf die einfachen Maschinen und auf die Theorie des Schwerpunktes. Gesetze der Zentral- und Pendelbewegung. Gleichgewicht flüssiger Körper. Molekularwirkungen zwischen festen und flüssigen Körpern. Kapillaritätserscheinungen. Bewegungserscheinungen der tropfbaren Flüssigkeiten. Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung luftförmiger Körper.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. — b) Akustik. Grundzüge der Wellenlehre. Von den Tönen und wichtigsten Tonerregern. — c) Wärmelehre. Wirkungen der Wärme. Formen der Wärmefortpflanzung. Spannung der Dämpfe. Dampfmaschine. Spezifische Wärme. Quellen der Wärme.

Physikalisches Praktikum. Winter 1 Stunde. Ausführung einfacher physikalischer Messungen.

III. Klasse. 6 Stunden.

Chemie. 2 Stunden. Physikalische Chemie. Chemische Grundgesetze. Grundzüge der Molekular- und Atomlehre. Sauerstoff, Wasserstoff, Oxydationen und Reduktionen. Allotropie-Begriff. Ozon. Die wichtigsten Metalloide. Begriff der Säuren, Basen und Salze. Spektralanalyse.

Chemie-Praktikum. 1 Stunde. Übungen zur physikalischen Chemie: Molekulargewichtsbestimmungen, Formelberechnungen. Wiederholung der Schalexperimente.

Mineralogie. Sommer 1 Stunde. Die allgemeinen Eigenschaften und kristallographischen Verhältnisse. Charakteristik der verbreitetsten Minerale.

Geologie. Winter 1 Stunde. Die verbreitetsten Gesteine.

Physik. 2 Stunden. a) Optik. Ursprung und Ausbreitung des Lichtes. Reflexion. Refraktion. Optische Instrumente. Farbenzerstreuung. Polarisation. — b) Magnetismus und Elektrizität. Magnetische Grunderscheinungen. Erdmagnetismus. Grunderscheinungen der statischen Elektrizität. Verstärkungs- und Ansammlungsapparate. Elektrische Erscheinungen der Atmosphäre. Die galvanische Elektrizität. Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre bedeutendsten Anwendungen. Elektrisches Maßsystem.

IV. Klasse. Sommer 5, Winter 4 Stunden.

Chemie. 1 Stunde. Chemie der wichtigsten Metalle. Radioaktivität. Das periodische System.

Chemie-Praktikum. 2 Stunden. Wichtige chemische Operationen. Reaktionen einiger Elemente und Verbindungen. Herstellung chemischer Präparate.

Geologie. Sommer 2, Winter 1 Stunde. Vulkanische Erscheinungen, Erdbeben, Gebirgsbildung. Exogene Vorgänge. Historische Geologie mit besonderer Hervorhebung des Tertiärs und der Eiszeit. Grundzüge des Alpenbaues. Exkursionen.

Freiwillig: Grundfragen der Naturwissenschaft. 1 Stunde.

Buchhaltung.

I. Klasse. 1 Stunde.

Die erweiterte Form der einfachen Buchführung. Gemeindefrechnungen. Vormundschaftsrechnungen.

II. Klasse. 1 Stunde.

Lehre vom Wechsel, Scheck und Kontokorrent, mit Übungsbeispielen. Einführung in die doppelte Buchhaltung.

Kalligraphie.

I. Klasse. 2 Stunden.

Die deutsche und die englische Kurrentschrift.

II. Klasse. 1 Stunde.

Einführung in einige Zierschriften. Wandtafelschreiben.

Freihandzeichnen.

I. Klasse. 2 Stunden.

Pflanzenzeichnen nach Natur. Anwendung der gezeichneten Formen in einfachen Entwürfen. Flachornamente. Wiedergabe von Federn, Schmetterlingen, Gebrauchsgegenständen u. s. w. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel. — Perspektive.

II. Klasse. 2 Stunden.

Fortsetzung des Pflanzen- und Ornamentzeichnens. — Perspektive; Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Früchten, Kunstformen u. s. w. — Kleine Stilleben. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel.

III. Klasse. 2 Stunden.

Im Sommer: Zeichnen im Freien (Häuser, Bäume u. s. w.). Im Winter: Naturstudien (Stilleben, ausgestopfte Tiere, Schädel und dergleichen). — Übungen im Aquarellieren, Federzeichnen. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel.

IV. Klasse. 2 Stunden.

Im Sommer: Zeichnen im Freien. Im Winter: Skizzieren eines Normallehrganges für den Zeichenunterricht der sämtlichen Klassen der Primarschule. — Fortsetzung im Aquarellieren und Federzeichnen. — Skizzierübungen, Illustrationen, Zeichnen an der Wandtafel.

Als Ziel des Unterrichts im Freihandzeichnen ist festzuhalten: Ausbildung der Beobachtungsgabe und der Fähigkeit, das Gesehene klar und sicher auf dem Papier und der Wandtafel wiederzugeben.

Gesang.

I. Klasse. 1 Stunde.

Das menschliche Stimmorgan (Lunge, Kehlkopf, Ansatzrohr), Atmung, Klangeinsatz, Register, die verschiedenen Stimmgattungen und deren Umfang. Stimmbildungs- und rhythmisch-melodische Gehörbildungsübungen. Vokalisation und Aussprache. Leichtere Solfeggien und einstimmige Lieder mit Klavierbegleitung.

II. Klasse. 1 Stunde.

Ein- und zweistimmige Solfeggien mit melodisch und rhythmisch gesteigerten Anforderungen. Treffübungen; ein- und zweistimmige Lieder mit Klavierbegleitung.

III. Klasse. 1 Stunde.

Ein- und zweistimmige Solfeggien und Lieder mit Klavierbegleitung. Tonbildungs- und Treffübungen.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Wie in Klasse III. Übungen im Intonieren und Dirigieren.
I.—III. Klasse und I.—IV. Klasse je eine Stunde Chorgesang.

Musiktheorie.

I. Klasse. 1 Stunde.

Elementarlehre der Musik. Rhythmus, Melodie, Tonleitern, Intervalle, Hauptdreiklänge in Dur und Moll und Verbindung derselben.

II. Klasse. 1 Stunde.

Umkehrungen der Hauptdreiklänge und deren Anwendung, harmoniefremde Töne (Dissonanzen). Der Dominantseptakkord und seine Umkehrungen. Ausarbeitung von bezifferten Bässen und Harmonisieren einfacher Melodien.

III. Klasse. 1 Stunde.

Nebenharmonien in Dur und Moll, zufällige Harmoniebildungen. Ausarbeitungen von bezifferten Bässen und Harmonisieren von Melodien. Einfache Modulationen. Formenlehre.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Die Methodik des Schulgesanges mit Berücksichtigung der neueren Bestrebungen und Methoden. Bilder aus der Musikgeschichte.

Instrumentalmusik.

Der Unterricht in Violin- oder Klavierspiel ist obligatorisch. Die Wahl des Instrumentes steht den Seminaristen beim Eintritt frei, in dem Sinne, daß zum Violinunterricht nur Befähigte zugelassen werden. — Der Unterricht ist in möglichst kleinen Gruppen zu erteilen.

Violin.

I. Klasse. 1 Stunde.

Einfache einstimmige Übungen in der ersten Lage.

II. Klasse. 1 Stunde.

Ein- und zweistimmige Übungen in der ersten Lage, in den leichteren Tonarten; einfache Stricharten.

III. Klasse. 1 Stunde.

Ein- und zweistimmige Übungen in Dur und Moll. Schwierigere Stricharten. Mit den vorgeschritteneren Lagenspiel.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Wie in Klasse III, eventuell die höheren Lagen.

Klavier.

I. Klasse. 1 Stunde.

Einfache Fingerübungen und leichte Stücke in den leichtesten Tonarten.

II. Klasse. 1 Stunde.

Übungen, Stücke und einfache Tonleiterübungen in den leichteren Tonarten.

III. Klasse. 1 Stunde.

Übungen und Stücke in den gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten; leichtere Etüden und Sonatinen.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Schwierigere Tonleiterübungen; klassische und moderne Klaviersachen.

Turnen.

I. Klasse. 2 Stunden.

Ordnungs-, Marsch-, Frei-, Stab- und Geräteübungen nach der eidgenössischen Turnschule II. Stufe.

II. Klasse. 2 Stunden.

Ordnungs-, Marsch-, Frei-, Stab- und Geräteübungen im Rahmen des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule III. Stufe.

III. Klasse. 3 Stunden.

Erweiterung und Befestigung des Übungsstoffes der II. Klasse mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Gewandtheit. Einführung in das Mädchenturnen. Kommandierübungen. Die grundlegenden Kapitel aus der Physiologie der Leibesübungen.

IV. Klasse. 3 Stunden.

Fortsetzung der Übungen aller Turngattungen zur Erhaltung und Steigerung der turnerischen Fertigkeit. Methodik des Schulturnunterrichts. Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler unter sich und mit Klassen der Übungsschule. Fortsetzung der anatomisch-physiologischen Besprechungen. Eingehende Behandlung des Übungsbedürfnisses der Schulkinder in den verschiedenen Entwicklungsperioden und des physiologischen Wertes der einzelnen Übungen.

Auf allen Stufen sind die verschiedenen Turnsysteme gebührend zu berücksichtigen, und ganz besonders ist dem Turnspiel die seiner hohen Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. — Ausmärsche, verbunden mit volkstümlichen Übungen und angewandtem Turnen, sind mit jeder Klasse auszuführen.

Mädchenturnen.

Für die Seminaristinnen der I.—IV. Klasse gemeinsam 2 Stunden, für die Seminaristinnen der III. und IV. Klasse 1 Stunde Turntheorie und Lehrübungen gemeinsam mit den Seminaristen. Der Turnübungsstoff ist der eidgenössischen Turnschule für das Mädchenturnen zu entnehmen. — In allen Turngattungen besondere Berücksichtigung der Haltungsübungen. Ausgiebige Pflege des Turnspiels.

Gesundheitslehre.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Allgemeine Hygiene. Schulhygiene mit praktischen Übungen in der Schüleruntersuchung.

Handfertigkeit.

I. Klasse. 2 Stunden.

Elementarkurs. Modellieren und Kartonnage.

II. Klasse. 2 Stunden.

Holzarbeit. Metallarbeit.

IV. Klasse. 2 Stunden. (Freiwillig.)

Einführung in das Arbeitsprinzip.

Gartenarbeit.

I. Klasse. Sommer 2 Stunden.

Gartenarbeiten, besonders Gemüsebau und Blumenpflege. Schulgarten.

II. Klasse. Sommer 2 Stunden. (Freiwillig.)

Gartenarbeiten, Gemüsebau, Blumenpflege und Obstbau. Schulgarten.

Die Beziehungen zum übrigen Unterricht sind angelegentlich zu pflegen.

C. Fakultative Fächer.**Italienisch.**

Zwei Kurse, entsprechend den Vorkenntnissen.

Aneignung des Wortschatzes der Umgangssprache. Formenlehre. Ausgewählte Partien der Syntax. Sprechübungen im Anschluß an Vorfälle des täglichen Lebens. Lektüre leichter Erzählungen in Prosa (z. B. de Amicis) und dramatischer Szenen.

Lateinisch.

Zwei Kurse, entsprechend den Kenntnissen der Teilnehmer.

Formenlehre. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Lektüre: Kleinere Erzählungen, Cornelius Nepos. Cäsars Bellum Gallicum. Leichte Proben aus der Poesie.

Für Vorgerücktere kann die Lektüre auf einen weiteren Kreis von Schriftstellern, z. B. auf Livius, Vergil, Cicero ausgedehnt werden.

Orgel.

Der Orgelunterricht beginnt mit dem Anfang des dritten Jahreskurses. Es können nur solche Seminaristen daran teilnehmen, welche den Klavierunterricht von der ersten Klasse an mitgemacht haben.

III. Klasse. 1 Stunde.

Einfache, ein-, zwei- und dreistimmige Übungen auf dem Manual mit besonderer Berücksichtigung des stummen Wechsels. Pedalübungen. Drei- und vierstimmige Übungen mit Pedal. Choralspiel.

IV. Klasse. 1 Stunde.

Choralspiel. Einfache und schwierigere Orgelstücke für den kirchlichen Gebrauch, von älteren und neueren Meistern. Bau und Einrichtung der Orgel. Winke für den angehenden Organisten.

Katholische Kirchenmusik.

1 Stunde für alle Klassen gemeinsam.

a) Gesang. Kenntnis des gregorianischen Chorals; Lesen und Spielen von einfachen Meßpartituren.

b) Orgelspiel. Begleitung der kirchlichen Gesänge, Responsorien und Rezitative. Hochamt, Vesper, Requiem, Karwoche.

Gemischter Chorgesang.

1 Stunde.

Freiwillige Beteiligung von Männer- und Frauenstimmen; eventuell bei größerer Beteiligung gemischte Chorgesangstunde an Stelle einer der obligatorischen Chorgesangstunden.

Zusammenspiel.

1 Stunde.

Freiwillige Übungen im Begleiten von Gesang und Violinspiel; Quartett.

* * *

Anmerkung. Für die Beteiligung an fakultativen Kursen ist die Bewilligung des Konvents erforderlich. Neben Französisch darf nur ein fremdsprachlicher Kurs besucht werden.

2. Lehrerschaft aller Stufen.**2. Beschluß betreffend die Ausbildung und Wahl von Arbeitslehrerinnen und von Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Töchterfortbildungsschulen. (Vom 18. November 1921.)**

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,
in Ausführung des § 17 des Reglementes für die Mädchenarbeits-
schulen des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 1884 und in Ergän-
zung der Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen
vom 13. Oktober 1893,

beschließt:

1. Zur Ausbildung von Lehrerinnen der Mädchenarbeitsschulen finden periodisch nach Bedürfnis kantonale Kurse statt. Der Unterricht an diesen Kursen umfaßt einerseits allgemein bildende Fächer (Deutsch, Rechnen, Zeichnen), sowie Erziehungs- und Unterrichtslehre, andererseits die theoretische und praktische Einführung in die Handarbeiten und in die Hauswirtschaft nach Maßgabe des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen.

2. Für die Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs ist erforderlich:

- a) ein Alter nicht unter 18 und nicht über 30 Jahren;
- b) dreijähriger Besuch der Sekundarschule und Abschluß einer Berufslehre als Weiß- oder Kleidernäherin. An Stelle der Berufslehre können auch entsprechende Fachkurse an einer Frauenarbeitsschule treten, deren Wert und Dauer einer Berufslehre gleichkommen;

- c) gute Gesundheit (durch ärztliches Zeugnis auszuweisen) und guter Leumund;
- d) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Rechnen, Haushaltungskunde und weiblicher Handarbeit.

3. Das Fähigkeitszeugnis einer Arbeitslehrerin wird erteilt auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung.

Bewerberinnen, die sich anderwärts ausgebildet haben und das thurgauische Wahlfähigkeitszeugnis erwerben möchten, haben sich einer besondern Prüfung zu unterziehen. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise über die Zulassung zur Prüfung.

4. Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis auch ohne Prüfung an solche Bewerberinnen erteilt werden, die auf Grund einer den thurgauischen Arbeitslehrerinnenkursen mindestens gleichwertigen Ausbildung das Fähigkeitszeugnis bereits in einem andern Kantone erlangt haben.

5. Vakante Lehrstellen an Mädchenarbeitsschulen sind, wenn möglich, mit Lehrerinnen zu besetzen, die das Fähigkeitszeugnis besitzen, sei es durch provisorische, sei es durch definitive Wahl.

Ausnahmsweise kann der Unterricht auch einer Bewerberin übertragen werden, die das Fähigkeitszeugnis noch nicht erworben hat, jedoch die zur Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs aufgestellten Erfordernisse erfüllt und bereit ist, den nächsten Arbeitslehrerinnenkurs zu bestehen.

6. Arbeitslehrerinnen, die außer dem Arbeitslehrerinnenkurs noch einen besondern Kurs für Hauswirtschaft besucht haben, können auch mit der Erteilung von elementarem hauswirtschaftlichem Unterricht auf der Primar- und Sekundarschulstufe beauftragt werden. Im übrigen soll solcher Unterricht nur durch ausgebildete Hauswirtschaftslehrerinnen erteilt werden.

7. Zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen sind ebenfalls nach Bedürfnis kantonale Kurse zu veranstalten.

Voraussetzung der Teilnahme an diesen Kursen ist der Besitz des Fähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin.

Auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird das Fähigkeitszeugnis einer Lehrerin für Töchterfortbildungsschulen erteilt.

8. Der Unterricht in weiblicher Handarbeit an Töchterfortbildungsschulen soll nur von Lehrerinnen erteilt werden, die das Fähigkeitszeugnis besitzen; letzteres kann nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die mit der Fachbildung auch Unterricht in Methodik und Pädagogik genossen haben. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements der Unterricht einer tüchtigen Arbeitslehrerin übertragen werden, die den Fortbildungskurs

noch nicht bestanden hat, sich aber bereit erklärt, den nächsten Fortbildungskurs zu besuchen.

9. Es bleibt vorbehalten, auch für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen kantonale Kurse zu veranstalten zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises einer Hauswirtschaftslehrerin.

Im übrigen kann die Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes solchen Lehrerinnen übertragen werden, die in einer außerkantonalen Bildungsanstalt das Fähigkeitszeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin erworben haben und vom Erziehungsdepartement zur Ausübung der Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau ermächtigt worden sind.

10. In gleicher Weise ist zur Erteilung von beruflichem Unterricht an den zu gewerblichen Schulen ausgestalteten Töchterfortbildungsschulen (siehe Lehrlingsgesetz) der Besitz eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einer Fachschule und dessen Anerkennung durch das Erziehungsdepartement erforderlich.

11. Die Schulvorsteherschaften haben für jede Wahl einer Arbeitslehrerin und für jeden Lehrauftrag zur Unterrichtserteilung an Töchterfortbildungsschulen die Genehmigung des Erziehungsdepartements nachzusuchen, das nötigenfalls das Gutachten der Leiterinnen der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse oder anderer Fachexpertinnen einholt.

12. Ebenso ist dem Erziehungsdepartement von der Schulvorsteherschaft jeweilen bei der Anstellung die Zahl der von einer Arbeitslehrerin wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und später jede Änderung dieser Stundenzahl mitzuteilen.

Daneben liegt auch den Arbeitslehrerinnen die Pflicht ob, der Inspektorin von der übernommenen Stundenzahl alljährlich und nach jeder Änderung Mitteilung zu machen.

13. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung und Mitteilung desselben in Separatabdrücken an die Schulvorsteherschaften, die Aufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschulen, die Inspektoren und Inspektorinnen und die Arbeitslehrerinnen.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

I. Decreto esecutivo circa le classificazioni scolastiche. (Del 10 dicembre 1921.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino,
Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione
decreta:

Art. 1. In tutte le scuole primarie, secondarie e professionali del Cantone le note così di profitto come di applicazione e di condotta vanno dall' 1 al 6.